

# DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

20. Jahrgang  
Februar 2012  
ISSN 1434-3460

4/2012

## Inhaltsübersicht

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 875, 1030, 1047, 428 – Einseitige Aufgabe eines Nießbrauchsrechts an Grundbesitz; einseitige Aufgabe bei Gesamtberechtigung

GmbHG §§ 24, 22, 16 – Ausfallhaftung des Veräußerers eines Geschäftsanteils für kaduzierte Geschäftsanteile der Mitgesellschafter; maßgeblicher Zeitpunkt für Gesellschaftereigenschaft i. S. d. § 24 GmbHG; Rückerwerb eines kaduzierten Geschäftsanteils durch Rechtsvorgänger im Staffelregress; Belehrungspflicht des Notars

### Gutachten im Abrufdienst

### Rechtsprechung

GmbHG §§ 5 Abs. 3 S. 2, 34; BGB § 134 – Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen; Konvergenzgebot; Erfordernis der Nennbetragsanpassung; Wirksamkeit eines isolierten Einziehungsbeschlusses; Alt- und Neufälle

AktG § 27 Abs. 4 S. 2; FamFG §§ 63 Abs. 1, 17, 382 Abs. 4 – Bare Einlageleistung; Einlagenrückzahlung (sog. Hin- und Herzahlen); keine Tilgung der Einlageschuld bei „nachträglicher“ Offenlegung nach Eintragung; „Heilung“ durch nachträgliche Offenlegung i. R. einer weiteren Handelsregisteranmeldung?

### Literaturhinweise

### Veranstaltungen

## Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

### BGB §§ 875, 1030, 1047, 428 Einseitige Aufgabe eines Nießbrauchsrechts an Grundbesitz; einseitige Aufgabe bei Gesamtberechtigung

#### I. Sachverhalt

Ehegatten sind Gesamtberechtigte gem. § 428 BGB eines im Grundbuch abgesicherten lebenslangen Nießbrauchsrechts an einem bebauten Grundstück. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Ehemann möchte das Nießbrauchsrecht für sich (nicht mit Wirkung für die Ehefrau) aufgeben.

#### II. Fragen

Kann die Mitberechtigung durch einseitige Erklärung gem. oder analog § 875 Abs. 1 BGB erfolgen? Wem müsste diese Erklärung dann zugehen?

#### III. Zur Rechtslage

##### 1. Aufhebung des Nießbrauchs bei Einzelberechtigung

###### a) Aufhebung des Nießbrauchs aa) § 875 BGB als Ausgangspunkt

Nach § 875 BGB ist zur Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt, die **Erklärung des Berechtigten**, dass er das Recht aufhebe, und die **Löschung des Rechts im Grundbuch** erforderlich. Abzugeben ist die Aufgabeerklärung nach § 875 Abs. 1 S. 2 BGB gegenüber dem Grundbuchamt oder gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten sie erfolgt. Die Löschung im Grundbuch erfordert eine Löschungsbewilligung (§ 19 GBO) sowie einen Löschungsantrag (§ 13 GBO). Die Löschungsbewilligung ist vom Berechtigten abzugeben. Antragsberechtigt ist neben dem Grundstückseigentümer der Betroffene, d. h. der Inhaber des zu löschenden Rechts.

##### bb) Anwendung von § 875 BGB auf den Nießbrauch an Grundstücken

Seinem **Wortlaut** nach ist § 875 BGB auf die Aufhebung eines Nießbrauchsrechts an einem Grundstück anzuwenden. Entsprechend geht die Literatur (soweit ersichtlich einhellig) davon aus, dass das Nießbrauchsrecht durch einseitige Aufhebungserklärung des Berechtigten und Löschung im Grundbuch aufgehoben werden kann. Man beschränkt sich hierbei allerdings auf die pauschale Aussage, dass § 875 BGB auf das Nießbrauchsrecht Anwendung findet bzw. nennt schlicht den Nießbrauch als eines der von § 875 BGB erfassten Rechte (vgl. z. B. Staudinger/Frank, BGB, Neubearb. 2009, § 1030 Rn. 78; Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 14. Aufl. 2008, Rn. 1390 – jew. m. w. N.). Eine vertiefte Erörterung der Frage erfolgt hingegen nicht.

### (1) Wirtschaftliche Beeinträchtigung des Grundstückseigentümers

Gegen die Möglichkeit der einseitigen Aufhebung des Nießbrauchsrechts durch den Berechtigten ließe sich einwenden, der Eigentümer werde dadurch letztlich mit Kostentragungspflichten belastet. Bejaht man die Anwendung von § 875 BGB auf das Nießbrauchsrecht, so kommt es infolge der einseitigen Aufhebung durch den Berechtigten zu einer **wirtschaftlichen Beeinträchtigung des Grundstückseigentümers**, denn diesen treffen nun selbst die bislang dem Nießbraucher obliegenden Pflichten. Dies gilt in besonderem Maße, wenn die Regelung des § 1047 BGB zur Lastentragung zugunsten des Grundstückseigentümers erweitert wurde.

Letztlich können diese Bedenken u. E. jedoch eine **Nichtanwendung** von § 875 BGB auf den Nießbrauch **nicht rechtfertigen**. Abgesehen davon, dass hierfür ein Anknüpfungspunkt im Gesetz fehlt, ist dieser **potenzielle Nachteil** für den Grundstückseigentümer dem **Nießbrauchsrecht immanent**. Auch nach dem gesetzlich vorgesehenen Inhalt des Nießbrauchsrechts treffen den Nießbraucher bestimmte Pflichten, die allerdings mit Beendigung des Nießbrauchsrechts entfallen (z. B. Erhaltungspflicht nach § 1041 BGB, Versicherungspflicht nach § 1045 BGB oder Lastentragungspflicht nach § 1047 BGB). Angesichts dessen, dass das Nießbrauchsrecht im Grundsatz **nicht als zeitlich unbeschränktes Recht konzipiert** ist, sondern vielmehr gem. § 1061 BGB mit dem Tode des Nießbrauchers erlischt, steht von vornherein fest, dass den Eigentümer irgendwann die bislang vom Nießbraucher zu tragenden Nachteile treffen. Hiermit korrespondiert freilich die wiederauflebende **Nutzungsmöglichkeit des Eigentümers**. Die Aufhebung des Nießbrauchs führt lediglich zu einer Vorverlagerung. Allein damit lässt sich u. E. eine Nichtanwendung von § 875 BGB nicht begründen.

### (2) Begleitschuldverhältnis

An der Möglichkeit der einseitigen Aufhebung des Nießbrauchsrechts könnte man ferner mit Blick auf das beim Nießbrauchsrecht (insbesondere hinsichtlich der Lastentragungspflicht) stets bestehende Begleitschuldverhältnis zweifeln. Es ist anerkannt, dass die Änderung oder (teilweise) Aufhebung des Begleitschuldverhältnisses sich nicht nach § 875 BGB richtet, sondern **nach Maßgabe von § 877 BGB zu behandeln** ist (vgl. Amann, DNotZ 1989, 531, 559). Insoweit ist folglich eine einseitige (teilweise) Aufhebung nicht möglich.

Aus der Behandlung des Begleitschuldverhältnisses lassen sich u. E. allerdings **keine Rückschlüsse auf die Aufhebung des dinglichen Rechts** selbst ziehen. Der entscheidende Unterschied dürfte neben der Wesensverschiedenheit von dinglichem und schuldrechtlichem Recht darin liegen, dass es sich bei der Änderung des Begleitschuldverhältnisses um eine Änderung des Inhalts des dinglichen Rechts handelt (so ausdrücklich Amann, DNotZ 1989, 531, 559 für die Dienstbarkeit) und daher konsequenterweise § 877 BGB zur Anwendung gelangt. Für die Aufhebung des dinglichen Rechts besteht mit § 875 BGB aber eine gesetzliche Spezialregelung, die zu beachten ist.

### (3) Zwischenergebnis

Der Nießbrauch kann somit u. E. grundsätzlich nach § 875 BGB durch einseitige Aufgaberklärung des Berechtigten und Löschung des Rechts im Grundbuch aufgehoben werden.

### b) Folgen der Aufhebung des Nießbrauchs

#### aa) Pflichten aus dem Begleitschuldverhältnis

Infolge der Aufhebung des Nießbrauchsrechts erlöschen die aus dem dinglichen Recht resultierenden Rechte und Pflichten des bisherigen Nießbrauchsberechtigten. Im Hinblick auf seine Pflichten aus dem Begleitschuldverhältnis ist danach zu **differenzieren, ob diese bereits entstanden** sind. Ist dies nicht der Fall, so entfallen sie automatisch mit Aufhebung des Nießbrauchsrechts. Gleiches gilt, wenn die Pflichten zwar entstanden sind, aber (auch) im Zusammenhang mit der künftigen Ausübung der Dienstbarkeit stehen. Pflichten, die ausschließlich vergangenheitsbezogen sind, unterliegen hingegen nur noch schuldrechtlichen Vorschriften und entfallen daher nicht automatisch mit der Aufhebung (vgl. Amann, DNotZ 1989, 531, 559). Hinsichtlich der (erweiterten) Pflicht zur Lastentragung folgt hieraus, dass bereits entstandene Lasten noch vom Nießbrauchsberechtigten zu tragen sind, zukünftige Lasten dagegen vom Eigentümer getragen werden müssen.

#### bb) Sonstige schuldrechtliche Abreden

Daneben können weitere (vom Begleitschuldverhältnis zu unterscheidende) schuldrechtliche Abreden bestehen. Dies betrifft zunächst die Frage, ob der Nießbrauchsberechtigte das Recht nicht nur dinglich aufgeben kann, sondern ob er dies schuldrechtlich auch darf. So können die Parteien schuldrechtlich ohne weiteres das **Aufgaberecht** von der Einhaltung einer bestimmten Ankündigungsfrist abhängig machen, die Aufgabe für eine bestimmte Zeit ausschließen oder anderweitig **einschränken**. Ebenso können die Parteien vereinbaren, dass mit der Aufgabe gem. § 875 BGB sämtliche schuldrechtlichen Abreden **erlöschen**. Entsprechende Regelungen lassen sich ggf. in den Vertrag aufnehmen, durch den das Nießbrauchsrecht begründet wird. Sind flankierende Abreden **nicht ausdrücklich getroffen**, können sie sich bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte evtl. im Wege der (ergänzenden) **Auslegung** ergeben.

Ferner können neben dem Nießbrauchsrecht **schuldrechtliche Ansprüche** existieren, die **nießbrauchsähnlich** ausgestaltet sind (MünchKommBGB/Pohlmann, 5. Aufl. 2009, § 103 Rn. 77), so insbesondere Regelungen zur Lastentragung, und flankierend zum dinglichen Nießbrauch – etwa in dem der Nießbrauchsbestellung zugrunde liegenden Vertrag – vereinbart wurden. Sofern solche Ansprüche bestehen, ist weiter zu prüfen, ob sie nicht mit dem Nießbrauchsrecht stehen und fallen sollten.

### 2. Aufgabe des Nießbrauchs bei Gesamtberechtigung

Unter der Prämisse, dass eine einseitige Aufhebung des Nießbrauchs bei Einzelberechtigung möglich ist (Ziff. 1), stellt sich die Frage, ob **einzelne von mehreren Nießbrauchsberechtigten** ebenfalls ihre Mitberechtigung nach Maßgabe von § 875 BGB aufgeben können. Hierzu fehlen bislang – soweit ersichtlich – ausdrückliche Stellungnahmen in Rechtsprechung und Literatur. Der Wortlaut des § 875 BGB ist insoweit unergiebig. Ggf. können Anhaltspunkte aus der Behandlung anderer dinglicher Rechte sowie des Eigentums gewonnen werden (dazu sogleich lit. a) bis c)). Mangels klarer gesetzlicher Regelung dürfte letztlich entscheidend sein, ob die einseitige Verzichtbarkeit **berechtigter Interessen der anderen Mitberechtigten** und/oder des Grundstückseigentümers unangemessen beeinträchtigt. Insoweit kann u. U. auch die Art des Berechtigungsverhältnisses von Bedeutung sein.

**a) Aufgabe einer Hypothek bei Gesamtberechtigung**  
Im Falle der Gesamtberechtigung an einer Hypothek geht die ganz überwiegende Ansicht davon aus, dass die Aufgabenerklärung eines Gesamtgläubigers für die Aufhebung des ganzen Rechts nicht genügt. Andererseits besteht aber weitgehendes Einvernehmen darüber, dass ein **Gesamtgläubiger die auf das eigene Recht beschränkte Aufhebung** erklären kann, mit der Folge, dass das eigene Recht des Gesamtgläubigers zu löschen ist (vgl. Staudinger/Gursky, Neubearb. 2007, § 875 Rn. 36; Meikel/Böttcher, GBO, 10. Aufl. 2009, § 27 Rn. 24; MünchKommBGB/Kohler, § 875 Rn. 14 – jew. m. w. N.).

**b) (Keine) Dereliktion durch einen Miteigentümer**  
Im Gegensatz dazu ist die Eigentumsaufgabe eines Miteigentumsanteils nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht analog § 928 Abs. 1 BGB möglich (BGH DNotZ 2007, 840 m. w. N. zur Gegenauffassung; DNotZ 1992, 359). Denn das Miteigentum erschöpft sich gerade nicht in der sachenrechtlichen Beziehung, sondern hat zugleich die Beteiligung an einer wechselseitigen Rechte und Pflichten begründenden Miteigentümergeinschaft zum Inhalt. Das Ausscheiden aus dieser Gemeinschaft richtet sich daher **nach §§ 741 ff. BGB** (ggf. i. V. m. §§ 180 ff. ZVG). Der BGH recurriert ferner auf die Lastentragsregelung in **§ 748 BGB**. Wäre eine einseitige Aufgabe des Miteigentumsanteils möglich, hätten die übrigen Miteigentümer für die auf den Anteil des Ausscheidenden entfallenden Lasten aufzukommen, **ohne** dass ihnen der **Miteigentumsanteil anwächst** (BGH DNotZ 2007, 840, 841 ff.).

**c) Verzicht auf das Vorkaufsrecht durch einen Mitberechtigten?**

Davon zu unterscheiden ist der Fall, dass ein **dingliches Vorkaufsrecht** mehreren in ungeteilter Mitberechtigung zur gemeinschaftlichen Ausübung zusteht (§ 472 S. 1 i. V. m. § 1098 Abs. 1 S. 1 BGB). In diesem Fall stellt sich die Frage, ob ein Mitberechtigter einseitig durch materiell-rechtliche Aufgabenerklärung und Vermerk im Grundbuch aus der gesamthandsartigen Gemeinschaft ausscheiden kann. Eine höchstrichterliche Entscheidung steht insoweit noch aus. Das **OLG München verneint** eine derartige Verzichtsmöglichkeit (MittBayNot 2010, 42 = NotBZ 2010, 234 = RNotZ 2010, 265), die **Literatur** ist – u. a. unter Verweis auf ein berechtigtes Bedürfnis und fehlende schutzwürdige Interessen der verbleibenden Vorkaufs(mit)berechtigten sowie des Vorkaufsverpflichteten – **überwiegend anderer Ansicht (Gutachten DNotI-Report 2010, 109, 111 f.; Amann, NotBZ 2010, 201, 203; Heinze, ZfIR 2010, 241, 242; Herrler, RNotZ 2010, 249, 250 ff.; Jeep, MittBayNot 2010, 44).**

**d) Aufgabe eines Nießbrauchsrechts bei Gesamtberechtigung?**

**aa) Ausgangssituation**

Der Ausgangsfall der Aufgabe eines Nießbrauchs durch nur einen Gesamtberechtigten ist mit keiner der vorgenannten Fallgruppen identisch. Insofern findet § 875 BGB wiederum Anwendung (oben Ziff. 1). Mit Blick auf die bei Gesamtberechtigung an einer Hypothek (soweit ersichtlich) einhellig bejahte einseitige Aufgabemöglichkeit nach § 875 BGB (vgl. Ziff. 2 a)) erscheint es zunächst naheliegend, dass auch der gesamtberechtigte Nießbrauchsrechtinhaber sein Recht einseitig nach § 875 BGB aufheben kann. Im Übrigen unterscheidet sich die Aufhebung einer Mitberechtigung am Nießbrauch von der Aufgabe eines Eigentumsbruchteils dadurch, dass die Mitberechtigtengemeinschaft – anders als die Eigentümergemeinschaft – von

vornherein **auf Auflösung angelegt** ist (§ 1059 BGB). Ein weiterer Unterschied liegt darin begründet, dass die Aufgabe des Nießbrauchs zum Erlöschen, d.h. zum Untergang des Rechts führt, wohingegen die Dereliktion von Miteigentum die Herrenlosigkeit der Sache zur Folge hat. Anders als bei der Mitberechtigung an einem (dinglichen) Vorkaufsrecht ist die Mitberechtigung am Nießbrauch allerdings mit einer Verpflichtung zur **Lastentragung** verknüpft (vgl. § 1047 BGB), sodass das einseitige Ausscheiden eines Mitberechtigten ggf. negative Folgen für die übrigen Mitberechtigten bzw. den Grundstückseigentümer haben könnte (dazu sogleich).

**bb) Beeinträchtigung der übrigen Nießbrauchsberechtigten und des Grundstückseigentümers**

Für den **Grundstückseigentümer** hat die Aufgabe eines Gesamtberechtigten zur Folge, dass ihm für die Lasten bzw. die sonstigen aus dem Nießbrauchsrecht resultierenden Pflichten nunmehr **weniger Nießbrauchsberechtigte haften**. Im Gegensatz zur Aufgabe des Nießbrauchsrechts bei einem Einzelberechtigten wird er für den Verlust an Haftungs- masse nicht durch die zurückgewonnene Nutzungsmöglichkeit des Grundbesitzes entschädigt, da die verbleibenden Nießbrauchsberechtigten den Eigentümer weiterhin von der Nutzung ausschließen. **Verbleibende Nießbrauchsberechtigte** werden durch die Aufgabe eines Gesamtberechtigten insoweit beeinträchtigt, als sie nun wirtschaftlich die **Lasten** bzw. sonstigen Nachteile des Nießbrauchsrechts **in einem höheren Umfang zu tragen** haben. Mit diesem Nachteil korrespondiert freilich die verbesserte Nutzungsmöglichkeit. *Prima facie* ist dennoch – anders als etwa bei einer Mitberechtigung am dinglichen Vorkaufsrecht (oben Ziff. 2 c)) – eine Schlechterstellung des/der übrigen Berechtigten sowie des Grundstückseigentümers zu konstatieren.

**cc) Relevanz der Beeinträchtigung?**

Man könnte sich nun auf den Standpunkt stellen, jegliche Beeinträchtigung von Rechten Dritter stünde der Möglichkeit zur Aufgabe des Nießbrauchsrechts durch einen von mehreren Gesamtberechtigten entgegen. Unseres Erachtens würde eine derartige Betrachtung aber zu kurz greifen. Zu fragen ist vielmehr, ob diese zunächst identifizierten Nachteile bei wertender Betrachtung eine Versagung des **von § 875 BGB grds. gewährten Rechts** zur einseitigen Aufgabe eines dinglichen Rechts rechtfertigen.

(1) Zu berücksichtigen ist, dass das Nießbrauchsrecht bzw. die Mitberechtigung **stets auf die Lebensdauer des Berechtigten beschränkt** ist (§ 1061 S. 1 BGB). Damit ist das Vertrauen auf den zeitlich unbefristeten Fortbestand ohnehin nicht schutzwürdig. Etwaige hieraus resultierende Nachteile sind dem Nießbrauch immanent (oben Ziff. 1 a) bb) (1)). Die einseitige Aufgabe durch einen Gesamtberechtigten hinsichtlich seines eigenen Rechts würde **lediglich** zu einer **zeitlichen Vorverlagerung** führen.

(2) Gegen eine Schutzwürdigkeit des Grundstückseigentümers spricht, dass dieser jederzeit mit einem Erlöschen des Nießbrauchs und damit mit einem Ende der Lastentragung gem. § 1047 BGB durch die vormals Berechtigten rechnen muss. Denn die Mitberechtigten könnten das Nießbrauchsrecht jedenfalls gemeinsam gem. § 875 Abs. 1 BGB – und zwar ohne Mitwirkung des Eigentümers – aufgeben (Ziff. 1). Anders als bei der gänzlichen Aufhebung verliert der Eigentümer durch das **Ausscheiden nur eines Mitberechtigten** aus dem Haftungsverbund aber lediglich einen Schuldner, ohne die Nutzungsmöglichkeit zurückzuerlangen. Daher kann darin **kein Minus zur Aufhebung**



des gesamten Rechts gesehen werden. Dies mag freilich wiederum dafür sprechen, dass die Lastentragung durch „mehrere“ Bestandteil des dinglichen Rechts ist und damit nur unter Mitwirkung des Eigentümers (§ 877 BGB) geändert werden kann.

Dagegen lässt sich jedoch einwenden, dass der Eigentümer – anders als bei der vollständigen Aufhebung des Nießbrauchs – mit der Verpflichtung zur Lastentragung nicht ohne weiteres konfrontiert wird, sondern diese lediglich „nähergerückt“ ist. Hiermit korrespondiert der Vorteil, dass andererseits auch die Wiedererlangung der Nutzungsmöglichkeit näherückt. Der eigentliche Inhalt des Nießbrauchs bleibt unverändert (vgl. § 877 BGB). Neben dem ohnehin bestehenden Risiko des Verlusts eines Haftungsschuldners infolge Todes dürfte der Vorschrift des **§ 875 Abs. 1 BGB** somit die **Wertung zu entnehmen** sein, dass sich **jeder dinglich (Mit-)Berechtigte seines Rechts** und der damit korrespondierenden Pflichten grds. **jederzeit einseitig entledigen kann**. Der Eigentümer wird hierdurch nicht unbillig benachteiligt. Zudem steht es dem Grundstückseigentümer frei, dem vorzeitigen Ausscheiden eines oder mehrerer Berechtigter durch einschränkende schuldrechtliche Abreden bei Begründung des Nießbrauchs vorzubeugen (vgl. oben Ziff. 1 b) bb)).

(3) Aus **Sicht der Mitberechtigten** stellt sich die Interessenlage im Ergebnis **ähnlich** dar. Das Ausscheiden eines Mitberechtigten infolge Todes droht jederzeit. Im Übrigen ist dem Berechtigungsverhältnis nach § 428 BGB in Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung ein Sukzessionsmodus dergestalt zu entnehmen, dass der Nießbrauch nach dem Tod eines Ehegatten dem Überlebenden allein zusteht (Staudinger/Frank, § 1030 Rn. 42 m. w. N.). Das Ausscheiden eines Mitberechtigten führt daher nicht zum teilweisen Erlöschen des Rechts, sondern – wenn man so will – zur „Anwachsung“ bei den verbleibenden Mitberechtigten. Unter diesen Umständen bestehen auch seitens des **Mitberechtigten**, der das **alleinige Nutzungsrecht erlangt**, keine schutzwürdigen Interessen, die einem einseitigen Ausscheiden entgegenstehen. Denn zum einen kann er sich einer Lastentragung dadurch entziehen, dass er **seinerseits das Recht nach § 875 Abs. 1 BGB aufgibt**. Zum anderen stehen ihm ggf. weiterhin **schuldrechtliche Ansprüche gegen den bislang Mitberechtigten** auf anteilige Tragung der Lasten zu. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass das Nießbrauchsrecht lediglich das Verhältnis zwischen dem Grundstückseigentümer und den Nießbrauchsberechtigten, nicht hingegen zwischen den verschiedenen Nießbrauchsberechtigten selbst regelt.

(4) In seiner Entscheidung zur Eigentumsaufgabe des Miteigentümers wies der BGH auf die unpassende Rechtsfolge der Dereliktion bei Aufgabe nur eines Mitberechtigten hin (DNotZ 2007, 840, 841): Ein ideeller Miteigentumsbruchteil könne nicht im eigentlichen Sinn herrenlos werden. Das in § 875 Abs. 1 BGB angeordnete **Erlöschen des Rechts** bereitet im Falle der Gesamtläubigerschaft nach § 428 BGB hingegen i. d. R. **keine Schwierigkeiten**, da der Nießbrauch infolge der Aufgabe gem. § 875 Abs. 1 BGB in der Hand des einen Mitberechtigten wegfällt und in der Hand des verbleibenden Mitberechtigten in gegenständlich unverändertem Umfang fortbesteht. Im Übrigen bestünde anderenfalls für den Mitberechtigten keine Möglichkeit, die Beendigung seiner Berechtigtenstellung herbeizuführen (vgl. für das Teileigentum insbesondere §§ 749, 752 f. BGB, §§ 180 ff. ZVG).

#### dd) Zwischenergebnis

Im Ergebnis erscheinen uns die durch das einseitige Ausscheiden eines Mitberechtigten bewirkten **Nachteile** für die übrigen Mitberechtigten sowie für den Grundstückseigentümer **nicht gewichtig genug**, um eine einseitige Aufgabe der Mitberechtigung gem. oder analog § 875 Abs. 1 BGB für unzulässig zu erachten.

#### e) Folgen der Aufgabe des Nießbrauchsrechts des Gesamtberechtigten

Infolge der Aufgabe des Nießbrauchsrechts fällt der Ehemann als Berechtigter des Nießbrauchs weg. Ebenso erlöschen die zukunftsbezogenen Pflichten dieses Nießbrauchsberechtigten aus dem Begleitschuldverhältnis, insbesondere auch hinsichtlich der Pflicht zur Lastentragung (vgl. hierzu näher oben Ziff. 1 b) aa)). Allerdings bestehen ggf. weitere (vom Begleitschuldverhältnis zu unterscheidende) schuldrechtliche Abreden der vormals Gesamtberechtigten untereinander oder im Verhältnis zum Grundstückseigentümer, die vom Erlöschen des Nießbrauchsrechts nicht berührt werden. Diese können Regelungen darüber enthalten, ob der Nießbrauchsberechtigte – unbeschadet der dinglichen Aufgabemöglichkeit – zur Aufgabe des Rechts schuldrechtlich berechtigt ist und in welchem Umfang er ggf. weiterhin zur Tragung der Lasten verpflichtet ist. Eine diesbezügliche Vereinbarung muss nicht ausdrücklich getroffen sein, sondern kann sich auch im Wege der Auslegung ergeben.

---

### GmbHG §§ 24, 22, 16

#### Ausfallhaftung des Veräußerers eines Geschäftsanteils für kaduzierte Geschäftsanteile der Mitgesellschafter; maßgeblicher Zeitpunkt für Gesellschaftereigenschaft i. S. d. § 24 GmbHG; Rückerwerb eines kaduzierten Geschäftsanteils durch Rechtsvorgänger im Staffelregress; Belehrungspflicht des Notars

##### I. Sachverhalt

Die Gründungsgesellschafter einer GmbH, A und B, leisten pflichtgemäß die gesetzliche Mindesteinlage auf die beiden von ihnen übernommenen Geschäftsanteile. Kurz darauf tritt A seinen Anteil an B ab. Einige Zeit später wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet. Der Insolvenzverwalter fordert von B die bei beiden Anteilen offenstehenden Resteinzahlungen ein. Da B nicht zahlen kann, werden beide Anteile kaduziert. Nun nimmt der Insolvenzverwalter den A als Rechtsvorgänger des B nach § 22 Abs. 1 GmbHG in Anspruch. A zahlt den Ausfallbetrag und erwirbt seinen ehemaligen Geschäftsanteil gem. § 22 Abs. 4 GmbHG wieder zurück. Der Insolvenzverwalter tritt darauf erneut an A heran und verlangt diesmal Zahlung der restlichen Einlage auf den originären Anteil des B gem. § 24 GmbHG.

##### II. Fragen

1. Ist A zur Aufbringung der restlichen Bareinlage verpflichtet, obwohl diese im Zeitpunkt seines Ausscheidens noch nicht fällig war? Könnte der „unfreiwillige“ Rückerwerber eines Geschäftsanteils im Hinblick auf die Ausfallhaftung nach § 24 GmbHG womöglich anders zu behandeln sein als ein sonstiger Erwerber?

2. Falls A zur Aufbringung der restlichen Bareinlage verpflichtet ist: Hätte der die Abtretung beurkundende Notar hierauf hinweisen müssen?

### III. Zur Rechtslage

#### 1. Haftung des Rechtsvorgängers für offene Einlagen: Anspruchsgrundlagen

In einem ersten Schritt sind die Anspruchsgrundlagen für eine Ausfall- oder ähnliche Haftung des Rechtsvorgängers wegen offenstehender Einlagezahlungen voneinander abzugrenzen. Grundsätzlich einschlägig sind die §§ 16, 22 Abs. 1, 3 und 24 GmbHG. Die Haftung nach **§ 16 Abs. 2 GmbHG** betrifft – jedenfalls zunächst – den Veräußerer eines Geschäftsanteils als Rechtsvorgänger im Hinblick auf den veräußerten, also „**eigenen**“ **Geschäftsanteil**. Ebenso verhält es sich mit der Haftung nach **§ 22 Abs. 1 u. 3 GmbHG**. Im Unterschied zu § 16 GmbHG haftet der Rechtsvorgänger aus § 22 GmbHG aber auch für Einlagepflichten, die erst nach Übertragung des Geschäftsanteils fällig geworden sind (5-Jahres-Frist gem. § 22 Abs. 3 GmbHG; vgl. zum Verhältnis von § 22 GmbHG zur Haftung nach § 16 Abs. 2 GmbHG MünchKommGmbHG/Schütz, 2010, § 22 Rn. 10). **§ 24 GmbHG** schließlich betrifft im Gegensatz zu § 16 und § 22 GmbHG allein die Haftung der GmbH-Gesellschafter für ausstehende Einlageforderungen bezüglich „**fremder**“ **Geschäftsanteile**, nämlich solcher Anteile, die bei einem Mitgesellschafter kaduziert worden sind.

#### 2. Haftung für „fremde“ Anteile nach § 24 GmbHG

##### a) Allgemeines

**§ 24 GmbHG** ordnet nach erfolgloser Inanspruchnahme des zahlungssäumigen Gesellschafters und seiner Rechtsvorgänger (sowie der fehlenden Möglichkeit eines einlagedeckenden Verkaufs) die proratarische Haftung der „**übrigen Gesellschafter**“ an. Diese Haftung **kann** den **Veräußerer** eines Geschäftsanteils **treffen**, wenn er als **Gesellschafter i. S. d. Vorschrift** zu betrachten ist. Grundsätzlich kommt es insoweit gem. § 16 Abs. 1 GmbHG auf die Eintragung in der beim Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste an (Michalski/Ebbing, GmbHG, 2. Aufl. 2010, § 24 Rn. 21; Lutter/Hommelhoff/Bayer, GmbHG, 17. Aufl. 2009, § 24 Rn. 9).

Nach Ansicht des BGH (NJW 1996, 2306) soll aber **auch ein früherer Gesellschafter** gem. § 24 GmbHG haften, wenn er im **Zeitpunkt der Fälligkeit** der Einlageforderung **Gesellschafter** war und den **Geschäftsanteil erst danach veräußert** hat. Das hat – vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtslage – zur Folge, dass der Veräußerer gem. § 16 Abs. 2 GmbHG neben dem in der Gesellschafterliste eingetragenen Erwerber als Gesamtschuldner (vgl. MünchKommGmbHG/Heidinger, § 16 Rn. 164) in Anspruch genommen werden kann (MünchKommGmbHG/Schütz, § 24 Rn. 27, 31). § 16 Abs. 2 GmbHG erfasst nach wohl h. M. trotz der Wortlautänderung nach wie vor auch den Anspruch aus § 24 GmbHG (vgl. MünchKommGmbHG/Heidinger, § 16 Rn. 165 f. m. w. N.; Michalski/Ebbing, § 16 Rn. 136 f.).

##### b) Haftung bei Rückwerb im Staffelregress

Hiervon ist der Fall zu **unterscheiden**, dass ein früherer Gesellschafter, der im Wege des Staffelregresses in Anspruch genommen wurde, den Geschäftsanteil **zurückwirbt**. Der Rückwerber haftet ohnehin, da sich an den Übergang des Geschäftsanteils „wie er ist“ auch die Haftung aus § 24 GmbHG knüpft. Ausdrücklich weist darauf *Emmerich* (in: Scholz, GmbHG, 10. Aufl. 2010, § 24 Rn. 12) hin:

„*Gesellschafter i.S. des § 24 ist insbesondere auch der **Rechtsvorgänger** des kaduzierten Gesellschafters, der nach § 22 Abs. 4 den Anteil erworben hat. Er haftet mithin fortan wie jeder andere Gesellschafter für Rückstände auf andere Stammeinlagen, während er ebenso wenig wie der Erwerber nach § 23 für noch offene Rückstände auf den betreffenden kaduzierten Geschäftsanteil nach § 24 zu haften braucht ...*“

Für diese Haftung des Rückwerbers nach § 24 GmbHG ist nicht entscheidend, ob die Einlage im Zeitpunkt der Veräußerung des Geschäftsanteils bereits fällig war.

#### c) Keine allgemeine Haftung des Rechtsvorgängers für offene Einlageforderungen bei kaduzierten Anteilen anderer Gesellschafter

**aa)** Diese Grundsätze lassen allerdings **keinen Raum für die Annahme**, ein **Veräußerer hafte schlechthin** nach § 24 GmbHG für die bei kaduzierten Anteilen anderer Gesellschafter offenen Einlageforderungen. Der Veräußerer haftet vielmehr **nur, wenn** es nach den Umständen des Einzelfalls zu einem **Rückwerb** bei ihm und damit zu einer Wiedererlangung seiner Gesellschafterstellung gekommen ist. Diese Haftung ergibt sich aber nach allgemeinen Grundsätzen (d. h.: sie betrifft jeden Erwerber) und ist **keine spezifische Veräußererhaftung**. Anders gesagt ist also das „Zusammenfallen“ der Ausfallhaftung nach § 22 und § 24 GmbHG der Besonderheit des Sachverhalts geschuldet. Dass die Haftung aus § 24 GmbHG wie im vorliegenden Fall den Veräußerer trifft, setzt nämlich voraus, dass eine **Kaduzierung im Hinblick auf** (mindestens) **zwei Geschäftsanteile** stattfindet, die entweder beide in der Hand eines einlagesäumigen Gesellschafters bestehen oder unabhängig voneinander bei zwei verschiedenen Geschäftsanteilsinhabern kaduziert werden. Zudem muss es im Hinblick auf einen der kaduzierten Anteile zu einem Rückwerb nach § 22 Abs. 4 GmbHG durch den Rechtsvorgänger und bei dem anderen Geschäftsanteil zu einem erfolglosen Ablauf des Kaduzierungsverfahrens kommen, damit hinsichtlich des rückkehrenden Rechtsvorgängers überhaupt die Ausfallhaftung nach § 24 GmbHG greift.

**bb)** Zugegebenermaßen wird der Veräußerer eines Geschäftsanteils mit der oben skizzierten Haftung nicht unbedingt rechnen. **Ob** deswegen zwischen einem „**unfreiwilligen Rückkehrer**“ i. S. d. § 22 Abs. 4 GmbHG und einem **sonstigen Erwerber zu differenzieren** ist, erscheint u. E. dennoch fraglich. Insbesondere enthält das **Gesetz** für eine solche Annahme **keinen Anhaltspunkt**. Die im Falle eines Falles den Rechtsvorgänger treffende Ausfallhaftung ist vielmehr ihrem Grunde nach im Mechanismus der Kaduzierung selbst angelegt und somit systembedingt. Ein echter Wertungswiderspruch stellt sich u. E. hinsichtlich der Gleichbehandlung von „unfreiwilligem“ und „freiwilligem“ Gesellschafter nicht ein. Denn auch der unfreiwilligen Rückkehr liegt im Prinzip ein freiwilliger Beitritt zur Gesellschaft – im Rahmen der Gründung oder durch nachträglichen Erwerb – zugrunde. Die erzwungene Rückkehr mit ihren haftungsrechtlichen Konsequenzen wäre also letztlich als eine Art Fernwirkung des ursprünglich freiwilligen Beitritts zu betrachten. Abschließend geklärt erscheint uns die gesamte Frage freilich nicht. Vielmehr ist eine diesbezügliche Diskussion bisher nicht einmal in Gang gesetzt worden.

#### d) Keine Hinweispflicht des beurkundenden Notars

Weil es sich bei der Haftung des Rechtsvorgängers für die bei kaduzierten Anteilen anderer Gesellschafter offenen Einlageforderungen um eine Sonderkonstellation handelt,

ist ohne weitere tatsächliche Anhaltspunkte für eine konkrete derartige Haftungsgefahr **keine besondere Belehrung** erforderlich.

Ohne weitere Anhaltspunkte hat der Notar gem. § 17 Abs. 1 S. 1 BeurkG lediglich über die unmittelbaren Rechtsfolgen der Anteilsabtretung zu belehren (vgl. Ganter, in: Ganter/Hertel/Wöstmann, Handbuch der Notarhaftung, 2. Aufl. 2009, Rn. 1064 ff.). Bei der Haftung des Veräußerers gem. § 24 GmbHG handelt es sich aber um ein Risiko, das sich – wie dargelegt – allenfalls im Ausnahmefall realisiert. Für eine diesbezügliche allgemeine Belehrungspflicht besteht daher u. E. kein Anlass.

## Gutachten im Abrufdienst

Folgende Gutachten können Sie über unseren Gutachten-Abrufdienst im Internet unter:

<http://faxabruf.dnoti-online-plus.de>

abrufen. In diesem frei zugänglichen Bereich können die Gutachten über die Gutachten-Abrufnummer oder mit Titelschlagworten aufgefunden werden. Dies gilt ebenfalls für die bisherigen Faxabruf-Gutachten.

### **GBO §§ 22, 35**

#### **Berichtigungsbewilligung durch transmortal Bevollmächtigten**

Abruf-Nr.: 112215

### **WEG § 3; BGB § 1018**

#### **Abgeschlossenheit; Treppenhaus im Nachbargebäude als Zugang zu Eigentumswohnungen; Sicherstellung durch Grunddienstbarkeit**

Abruf-Nr.: 108958

### **HGB §§ 161, 119; BGB § 709; GmbHG § 47**

#### **Gesellschafterversammlung bei der GmbH & Co. KG; Beschlussmängelrecht; Entlastungsbeschluss**

Abruf-Nr.: 110945

### **ZPO §§ 829, 835; BGB §§ 133, 157, 329**

#### **Pfändung des Kaufpreisanspruchs durch Gläubiger des Verkäufers; Prüfungspflichten des Notars und des Käufers hinsichtlich der Ablöseforderung grundpfandrechtlich gesicherter Gläubiger**

Abruf-Nr.: 111825

## Rechtsprechung

### **GmbHG §§ 5 Abs. 3 S. 2, 34; BGB § 134**

#### **Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen; Konvergenzgebot; Erfordernis der Nennbetragsanpassung; Wirksamkeit eines isolierten Einziehungsbeschlusses; Alt- und Neufälle**

**1. Das Konvergenzgebot gem. § 5 Abs. 3 S. 2 GmbHG ist auch bei der Einziehung von Geschäftsanteilen gem. § 34 GmbHG zu beachten.**

**2. Ein Verstoß gegen § 5 Abs. 3 S. 2 GmbHG bei der Einziehung führt zur Nichtigkeit des Einziehungsbeschlusses**

**ses nach § 134 BGB (ebenso: LG Essen NZG 2010, 867 = RNotZ 2010, 547; LG Neubrandenburg ZIP 2011, 1214).** (Leitsätze der DNotI-Redaktion)

OLG München, Beschl. v. 21.9.2011 und v. 15.11.2011 – 7 U 2413/11

Abruf-Nr.: 11017R

**Einziehungsbeschlüsse, die vor dem 1.11.2008 gefasst wurden, sind am damals geltenden Recht zu messen; eine Anwendung des § 5 Abs. 3 S. 2 GmbHG n. F. auf solche Altfälle kommt nicht in Betracht.** (Leitsatz der DNotI-Redaktion)

OLG München, Beschl. v. 30.1.2012 – 31 Wx 483/11

Abruf-Nr.: 11018R

Vgl. zu Altfällen bereits **Gutachten DNotI-Report 2011, 193.**

**1. Es ist zweifelhaft, ob § 5 Abs. 3 S. 2 GmbHG n. F. ein Verbot des späteren Auseinanderfallens von Stammkapital und Nennbeträgen der Geschäftsanteile enthält.**

**2. Es erscheint fraglich, kann vorliegend aber dahinstehen, ob ein ohne begleitende Maßnahmen zur Nennbetragsanpassung gefasster Einziehungsbeschluss wegen eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 3 S. 2 GmbHG nichtig ist.** (Leitsätze der DNotI-Redaktion)

OLG Saarbrücken, Urt. v. 1.12.2011 – 8 U 315/10

Abruf-Nr.: 11019R

Ausführlich zum aktuellen Meinungsstand Blath, GmbHR 2011, 1177 m. zahlr. w. N.

### **AktG § 27 Abs. 4 S. 2; FamFG §§ 63 Abs. 1, 17, 382 Abs. 4**

#### **Bare Einlageleistung; Einlagenrückzahlung (sog. Hin- und Herzahlen); keine Tilgung der Einlageschuld bei „nachträglicher“ Offenlegung nach Eintragung; „Heilung“ durch nachträgliche Offenlegung i. R. einer weiteren Handelsregisteranmeldung?**

1.-2. [...]

**3. In Anlehnung an § 19 Abs. 5 GmbHG regelt § 27 Abs. 4 AktG erstmals das so genannte Hin- und Herzahlen. Die Privilegierung nach § 27 Abs. 4 Satz 1 AktG erfordert entsprechend dem Wortlaut des § 27 Abs. 4 Satz 2 AktG die Offenlegung der Vereinbarung gegenüber dem Registergericht bei der Erstanmeldung bzw. der Anmeldung über die Kapitalerhöhung. Die Nachholung einer unterlassenen Offenlegung ist allenfalls möglich, solange die AG bzw. die Kapitalerhöhung noch nicht in das Handelsregister eingetragen ist.**

OLG Stuttgart, Beschl. v. 6.9.2011 – 8 W 319/11

Abruf-Nr.: 11020R

### **Problem**

Obwohl der Inferent und die Gesellschaft eine darlehensweise Rückzahlung der Bareinlage vereinbart hatten, unterblieb deren Offenlegung i. S. v. § 27 Abs. 4 S. 2 AktG in der Erstanmeldung der AG bzw. der Anmeldung der Kapitalerhöhung. Nach Eintragung der Gesellschaft bzw. der



Kapitalerhöhung wurde die Offenlegung nachgeholt. Das Registergericht Stuttgart teilte den Beteiligten mit, dass die vorgenommene **nachträgliche Offenlegung des Hin- und Herzählens** „analog § 27 Abs. 4 S. 2 AktG“ unzulässig sei, da sie nicht mit der Erstanmeldung bzw. Anmeldung der Kapitalerhöhung verbunden war. Zugleich wurde der Antragstellerin Gelegenheit gegeben, den Antrag binnen einer Frist von vier Wochen zurückzunehmen, andernfalls dieser kostenpflichtig zurückgewiesen werde. Auf Bitte der Beteiligten verlängerte das Registergericht diese Frist und wies zugleich darauf hin, dass auch die Rechtsmittelfrist erst später ablaufe. Die Antragstellerin legte innerhalb der vom Gericht gewährten Frist Beschwerde ein, der das Registergericht nicht abgeholfen und die es dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt hat.

In der Sache ging es um die in Rechtsprechung und Literatur sehr **umstrittene Einordnung** der nach § 19 Abs. 5 S. 2 GmbHG und § 27 Abs. 4 S. 2 AktG geforderten **Offenlegung** des Hin- und Herzählens. Sieht man in der Offenlegung mit der Rechtsprechung eine **Tilgungsvoraussetzung**, läuft die vom Gesetzgeber angeordnete **Rückwirkung der Neuregelung** (§ 3 Abs. 4 EGGmbHG) faktisch leer, da vor dem MoMiG niemand das Hin- und Herzählen offenlegen konnte (so im Ergebnis ausdrücklich die strenge Ansicht des BGH DNotZ 2009, 766 = DNotI-Report 2009, 78 – „Quivive“ – und BGH DNotZ 2009, 941 = DNotI-Report 2009, 134 – „Cash-Pool II“). Nicht zuletzt deshalb wird die Offenlegungsbestimmung in der Literatur teilweise als **Ordnungsvorschrift** verstanden, die als Sanktion gegen einen eventuellen Verstoß nur **Strafbarkeit und Schadensersatz** zur Folge hat, jedoch die Tilgung der Einlageschuld bei Werthaltigkeit und Liquidität der Forderung unberührt lässt (vgl. zum aktuellen Meinungsstand Herrler, DStR 2011, 2255 m. zahlr. w. N.).

Wenn man die Offenlegung mit dem BGH als Tilgungsvoraussetzung qualifiziert, stellt sich bei unterlassener Offenlegung die Frage, ob eine Erfüllung der Einlageschuld nur durch endgültige Beendigung des Finanzierungsgeschäfts herbeigeführt werden kann oder ob eine irgendwie geartete „Heilung“ der fehlgeschlagenen Bareinlagenleistung unter Aufrechterhaltung des Finanzierungsgeschäfts möglich ist, z. B. durch bloße nachträgliche Offenlegung oder durch erneute Handelsregisteranmeldung (zu denkbaren Heilungsmaßnahmen vgl. Herrler, DStR 2011, 2300).

### Entscheidung

Da das Registergericht im vorliegenden Fall nicht durch eine selbständig anfechtbare Zwischenverfügung entschieden hatte, hob das OLG Stuttgart die Vorlageentscheidung auf und gab die Sache dem Registergericht zur erneuten Behandlung und Entscheidung zurück.

In einem *obiter dictum* schloss sich das OLG Stuttgart in der Sache der Auffassung des BGH sowie des OLG Koblenz (GmbHR 2011, 579 = MittBayNot 2011, 330) an, wonach es sich bei der Offenlegung i. S. v. § 27 Abs. 4 S. 2 AktG – ebenso wie bei § 19 Abs. 5 S. 2 GmbHG – um eine Tilgungsvoraussetzung handele. Das OLG sieht die Streitfrage für die Praxis als entschieden an. Maßgeblich sei der Zweck der Regelung, dem **Registergericht** überhaupt erst eine **Prüfung von Werthaltigkeit und Liquidität der Forderung zu ermöglichen**. Eine **nachträgliche Offenlegung ändere nichts daran**, dass die ordnungsgemäße Kapitalaufbringung fehlgeschlagen sei. Offen lässt das Gericht allerdings, ob die Tilgung der Einlageschuld unter Aufrechterhaltung des Finanzierungsgeschäfts durch eine

nachträgliche Offenlegung verbunden mit einer weiteren Handelsregisteranmeldung möglich ist.

## Literaturhinweise

**Postvertriebsstück: B 08129**

Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“

---

## Veranstaltungen

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter [www.dnoti.de](http://www.dnoti.de).

**Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)**

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -  
97070 Würzburg, Gerberstraße 19  
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225  
e-mail: [dnoti@dnoti.de](mailto:dnoti@dnoti.de) internet: [www.dnoti.de](http://www.dnoti.de)

**Hinweis:**

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

**Verantwortlicher Schriftleiter:**

Notar a. D. Sebastian Herrler, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Bezugsbedingungen:**

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.  
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

**Bezugspreis:**

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

**Verlag:**

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle  
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Druck:**

Druckerei Franz Scheiner  
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg